

BGE 77 III 40

Bundesgericht (BGE), 1951-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_77_III_40

FR: ATF 77 III 40

IT: DTF 77 III 40

Volltext

40 Schuldbetreibungs_ und Konkursrecht. NO 12. Richtigerweise - dies will Art. 725 Abs. 4 OR zweifellos _ müssen auch gepfändete Gegenstände der Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung bleiben. Den Pfändungsgläubi- gern ist daher deren Entzug durch Verwertung zu versagen. Nicht zu entscheiden ist hier, ob der Konkursaufschub auch einer Pfandverwertung entgegensteht. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde der Gläubigerin abgewiesen. 12. Entscheid vom 19. April 1951 i. S. Betreibungsamt Zürich 9. Eine AHV-Ausgleichskasse, die vor Einleitung einer Betreibung für AHV-Beiträge vom Betreibungsamt Auskunft darüber verlangt, ob gegen den Schuldner in letzter Zeit Verlustscheine ausgestellt wurden, hat die Gebühr im Sinne von Art. 9 GebT nicht zu bezahlen (Art. 93 des BG über die AHV vom 20. Dezember 1946). Une caisse de compensation pour l'AVS qui, avant d'engager une poursuite en payement de cotisations, demande a l'office des poursuites si des aetes de default de biens ont eM delivres rooement contre le debiteur n'a pas a payer l'emolument prevu par l'art. 9 du tarif des frais (art. 93 de la loi federale sur l'AVS du 20 decembre 1946). Una ~assa df compe~zione pe; l'AVS che, prima di promuovere ~ eseeuzlO~e pt;r ~ mcast? dl quote .non pagate, chiede all'uffi- CIO se negli ultlllll tempI sono statl emessi degli attestati di carenza di beni a carico del debitore non deve pagare la tassa prevista dall'art. 9 della tariffa (art. 93 della legge federale sull'AVS del 20 dicembre 1946). Am 5. Dezember 1950 stellte die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zürich (Zweigstelle Zürich) beim Betreibungs- amte Zürich 9 gegen Max Brunner das Betreibungsbegehren für rückständige AHV-Beiträge in Höhe von Fr. 254.-. Sie fügte bei: « Wenn in den letzten 12 Monaten Verlust- scheine ausgestellt wurden, erbitten wir das Betreibungs- begehren mit entsprechendem Vermerk zurück. J) Am 6. Dezember teilte ihr das Betreibungsamt mit, im Jahre 1950 seien gegen den Schuldner 9 Verlustscheine ausge- Schuldbetreibungs_ und Konkursrecht. No 12. 41 stellt worden, und sandte ihr das Betreibungsbegehren zurück. Durch Nachnahme erhob sie dabei Fr. 1.25 Kosten, nämlich Fr. 1.- Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 1 GebT und Fr.-.25 Nachnahmeporto. Hiegegen beschwerte sich die Ausgleichskasse unter Be- rufung auf Art. 93 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, wo- nach die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bun- des, der Kantone und der Gemeinde verpflichtet sind, den zuständigen Organen « die zur Durchführung des ersten Teils dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte J) kostenlos zu erteilen. Einem Bescheide folgend, den die Verwaltungs- kommission des Zürcher Obergerichtes am 28. August 1950 dem Betreibungsinspektorate des Kantons Zürich gegeben hatte nahm die untere Aufsichtsbehörde an, Auskünfte der i~ Frage stehenden Art fallen nicht unter diese Bestim- mung, und wies demgemäss die Beschwerde ab. Die Ausgleichskasse zog diesen Entscheid an die kan- tonale Aufsichtsbehörde weiter mit dem Antrag, die Ge- bührenbelastung von Fr. 1.- für die ihr erteilte Auskunft sei aufzuheben. Mit Entschejd vom 16. März 1951 hat

die kantonale Aufsichtsbehörde diesem Begehren entsprochen. Vor Bundesgericht hält das Betreibungsamt an seiner Gebührenforderung fest. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Zur Durchführung des ersten Teils des AHV-Gesetzes gehört u.a. der Bezug der Beiträge gemäss Art. 14 ff. dieses Gesetzes. Für den Bezug der Beiträge sind nach Art. 63 Abs. 1 lit. c die Ausgleichskassen zuständig. Die Betreibungsämter gehören zu den in Art. 93 genannten Behörden. Sie haben also nach dieser Bestimmung den Ausgleichskassen die zum Bezug der Beiträge erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen. Beiträge, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, sind nach Art. 15 Abs. 1 des AHV-Gesetzes « ohne

42 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 12. Verzug auf dem Wege der Betreibung einzuziehen », soweit sie nicht mit fälligen Renten verrechnet werden können. Das bedeutet nicht, dass gegen erfolglos gemahnte Beitragsschuldner in allen Fällen, wo eine Verrechnung nicht möglich ist, Betreibung einzuleiten sei. Art. 15 schreibt die Betreibung als Mittel zur Einziehung der Beiträge vor. Daraus ist vermünftigerweise zu schliessen, dass die Ausgleichskassen nur in den Fällen Betreibung einzuleiten haben, wo erwartet werden darf, dass die rückständigen Beiträge auf diesem Wege ganz oder wenigstens teilweise eingebracht werden können. Wo die Betreibung keinen solchen Erfolg verspricht, ist davon abzusehen; sie würde in einem derartigen Falle nur unnütze Kosten und Umtriebe verursachen. Dieser Auslegung von Art. 15 des Gesetzes entspricht es, dass Art. 42 der Vollziehungsverordnung vom 31. Oktober 1947 bestimmt, die Ausgleichskasse habe die geschuldeten Beiträge als uneinbringlich abzuschreiben, wenn eine Betreibung offensichtlich aussichtslos sei. Es gehört demnach zum Bezug der Beiträge im Sinne von Art. 14 ff. des AHV-Gesetzes, dass die Ausgleichskassen vor Einleitung einer Betreibung wenigstens summarisch prüfen, ob diese Massnahme Aussicht auf Erfolg habe oder nicht. Das Zweckmässigste ist hierbei in der Regel eine Erkundigung beim Betreibungsamt darüber, ob gegen den Schuldner in letzter Zeit Verlustscheine ausgestellt worden seien. Die Antwort auf eine solche Anfrage ist also eine zur Durchführung des ersten Teils des AHV-Gesetzes erforderliche Auskunft, so dass sie gemäss Art. 93 dieses Gesetzes kostenlos erteilt werden muss. Mit Recht hat daher die Vorinstanz im vorliegenden Falle die Erhebung der Gebühr im Sinne von Art. 9 GebT für unzulässig erklärt. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). No 13. 43 TI. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARRÊTS DES COURS CIVILES 13. Arrêt de la Haute Cour civile du 9 mars 1951 dans la cause Froldevaux contre Régie générale des alcools. Sur le rapport de la chambre de la Régie générale des alcools et un débiteur au bénéfice d'un sursis concordataire avec le consentement du commissaire ressortit au juge de la faillite en cas de faillite subéquente. L'art. 298 LP ne s'oppose pas d'une façon absolue à la constitution d'un droit de gage sur un bien appartenant à un débiteur au bénéfice d'un sursis concordataire. Nachlassstundung. . Über die Gültigkeit eines der eidgenössischen Konkursverwalter während der Nachlassstundung mit Zustimmung des Sachwalters bestellten Pfandrechtes hat im nachfolgenden Konkurs der Konkursrichter zu entscheiden. Art. 298 SchKG schliesst die Verpfändung von Vermögen des Schuldners während der Nachlassstundung nicht unbedingt aus. Moratoria concordataria. . TI giudizio sulla validità d'un diritto di pegno costituito mediante convenzione stipulata tra la Regia generale degli alcool e un debitore ai beneficio di una moratoria concordataria col consenso del commissario spetta, nel fallimento susseguente, al giudice della faillite. . .

L'art. 298 LEF non si oppone in modo assoluto alla costituzione di un diritto di pegno sui beni appartenenti ad un debitore in beneficio di una moratoria concordataria. La Compagnie viticole de Cortaillod S.A. a obtenu un sursis concordataire le 19 septembre 1948. La procedure n'ayant pas abouti, la Compagnie a été déclarée en faillite le 19 mars 1949. Pendant la durée du sursis, elle avait demandé à la Régie fédérale des alcools l'autorisation de distiller diverses quantités de lies, restes de vin et marcs de raisin qui étaient en sa possession. La Régie lui accorda ces autorisations à la condition que la Compagnie lui fournit des sûretés suffisantes pour le paiement des droits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.